



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

1. Per E-Mail

über die  
Regierungen

an  
Landratsämter  
Gemeinden  
Verwaltungsgemeinschaften

nachrichtlich:

Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag

Unser Zeichen  
B1-1367-4-4

München  
28.11.2018

**Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020;  
Information zu Wahltermin, Wahlkalender, Änderung der GLKrWO und  
GLKrWBek**

Anlage:

(fortgeschriebene) Anlage 7 zu Nr. 46 GLKrWBek

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorgriff auf die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 informieren  
wir über folgende Sachstände:

1. Wahltermin

Die letzten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen fanden in Bayern  
am 16. März 2014 statt. Da die Wahlzeit für die Gemeinderäte und Kreis-  
tage nach Art. 23 Abs. 1 GLKrWG sechs Jahre beträgt und die allgemei-  
nen Gemeinde- und Landkreiswahlen nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG

an einem Sonntag im März stattfinden müssen, sind die nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen im März 2020 durchzuführen. Den genauen Wahltag setzt nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG die Staatsregierung fest.

Das StMI bereitet diese Festsetzungsentscheidung, die der neu konstituierten Staatsregierung der 18. Legislaturperiode vorbehalten bleiben sollte, derzeit vor und wird in Kürze die kommunalen Spitzenverbände zu dem von der Staatsregierung favorisierten Wahltermin anhören. Die Festsetzung soll dann zeitnah nach der Verbandsanhörung erfolgen.

## **2. Wahlkalender**

Wir werden den Wahlkalender für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 unmittelbar im Anschluss an die Festsetzung des Wahltermins zur Verfügung stellen.

## **3. Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) und der Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung (GLKrWBek)**

Die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung und die Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung sind insbesondere an die letzten Änderungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes anzupassen. Wir gehen davon aus, diese Änderungen bis März 2019 abschließen zu können.

## **4. Aufstellungsversammlungen nach Art. 29 GLKrWG**

Anlage 7 zu Nr. 46 GLKrWBek stellt für die Niederschrift über eine Aufstellungsversammlung ein – nicht zwingendes – Formular zur Verfügung. Anlage 7 ist im Zuge der Änderung der GLKrWG unter zwei Gesichtspunkten anzupassen: Erstens wurde im Zuge der letzten Änderung des GLKrWG die Möglichkeit gestrichen, Listenverbindungen eingehen zu können, so dass in Anlage 7 der Abschnitt II.4. vollständig und in Abschnitt V. der fünfte Spiegelstrich zu streichen sind. Zweitens soll klargestellt werden, dass Abschnitt III.4. nur für gemeinsame Wahlvorschläge gilt, die in getrennten Aufstellungsversammlungen beschlossen werden.

Wir haben Anlage 7 im Vorgriff auf diese Änderungen fortgeschrieben und empfehlen, für Aufstellungsversammlungen, die schon vor dem Inkrafttreten der Änderung der GLKrWBek erfolgen, bereits dieses Formular zu verwenden. Es ist diesem IMS als Anlage beigefügt.

Wir bitten die Regierungen, die kreisfreien Städte und die Landratsämter zu informieren, sowie die Landratsämter, die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Welsch  
Ministerialrat